

Einheit Bereich Andere Finanzintermediäre  
Kontakt Daniela Pieber  
Direkt +423 236 73 82  
E-Mail daniela.pieber@fma-li.li  
AZ 7404.3

Vaduz 10. Januar 2019

## **Ergebnisse ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen 2018 – Bereich Andere Finanzintermediäre**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in der Prüfrunde 2018 und präsentieren Ihnen mit beiliegender Auswertung einen Überblick über das Resultat der unter der Leitung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführten ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen im Jahr 2018.

Dabei ist bei dieser Auswertung zu beachten, dass es aufgrund der Teilrevision des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) mit 1. September 2017 zu einer Änderung von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen kam und in der Folge die Kapitel des Kontrollberichts entsprechend angepasst werden mussten. Aus diesen Gründen kann der Vergleich der Beanstandungen zwischen den Jahren 2018 und 2017 nicht eins zu eins vorgenommen werden. Ab 2018 sind bspw. separate Daten zur Risikobewertung, den verstärkten Sorgfaltspflichten sowie zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen erhoben worden. Hingegen sind Daten zu Geschäftsbeziehungen, die auf dem Korrespondenzweg aufgenommen wurden sowie zu den Verordnungen gestützt auf das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG<sup>1</sup>) nicht mehr erhoben worden. Darin liegen die Abweichungen zur vorherigen Prüfrunde 2017 begründet.

Im Jahr 2018 wurden gesamthaft 55 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen nach Art. 24 SPG durchgeführt. Im Total wurden somit 178 Finanzintermediäre respektive 686 Geschäftsbeziehungen geprüft. Dieser Stichprobenumfang entspricht 4.6 % der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen.

Bis Ende 2017 wurden einige der von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführten ordentlichen Kontrollen von der FMA begleitet (sog. begleitete Kontrollen). Mit anfangs 2018 wurde der risikobasierte Ansatz in der Sorgfaltspflichtgesetzgebung stärker verankert und fand eine Abkehr von den begleiteten Kontrollen statt. Stattdessen wird je nach Sachlage bzw. vorliegenden Voraussetzungen die FMA den Kontrollen durch Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften entweder während Durchführung der selbigen beigezogen oder nimmt die FMA an der Schlussbesprechung teil. In der Prüfrunde 2018 wurde die FMA in der Folge zu drei Kontrollen beigezogen und nahm zudem an vier Schlussbesprechungen teil.

Im Sinne einer vollentwickelten risikobasierten Aufsicht führt die FMA künftig auch vermehrt eigenständige Sorgfaltspflichtkontrollen durch. Bereits in der Prüfrunde 2018 hat die FMA – zusätzlich zu den von den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften vorgenommenen ordentlichen Kontrollen - bei 45 Sorgfaltspflichtigen (konsolidiert) Schwerpunktprüfungen betreffend die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Organisation (interne Funktionen) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung flossen jedoch nicht in die beiliegende statistische Auswertung mit ein.

---

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der ISG-Prüfung werden von den Sorgfaltspflichtprüfern direkt bei der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) eingereicht und fliessen daher nicht mehr in den Kontrollbericht und somit in die Auswertung der FMA ein.

Aus der Auswertung der Kontrollberichte haben sich die nachfolgenden – mehrheitlich bekannten - Kernthemen herauskristallisiert. Dabei ist bezüglich des Vergleichs zu beachten, dass in der Prüfrunde 2018 rund 40 % weniger an Geschäftsbeziehungen geprüft wurde als in 2017.

- **Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners**

Betreffend die Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners ergab sich eine **Verbesserung**.

Der Grund für die erfolgten Beanstandungen liegt hauptsächlich darin, dass nicht alle erforderlichen gesetzlichen Angaben zur Identität des Vertragspartners im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert waren.

Ausserdem ist aufgefallen, dass nicht immer der aktuelle Vertragspartner festgestellt war. Sorgfaltspflichtige müssen sich die Richtigkeit der Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen durch den Vertragspartner oder eine durch diesen bevollmächtigte Person durch Unterschrift bestätigen lassen. In der FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz wurden unter Punkt 8.1. Ausführungen zur Unterzeichnung der Formulare C, T und D resp. zur Unterscheidung von Gründungsphase und Verwaltungsphase gemacht. Dabei wurde festgehalten, dass nach der Gründung des Rechtsträgers in der Regel der Rechtsträger selbst, vertreten durch dessen Organe, als Vertragspartner zu sehen ist. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass aus den Sorgfaltspflichtakten jedenfalls klar ersichtlich sein muss, welche Person zu welchem Zeitpunkt als Vertragspartner fungiert hat und somit die Richtigkeit der Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen bestätigt hat.

Nimmt also ein Sorgfaltspflichtiger die sog. Verwaltungsphase in Anspruch, bedingt dies auch, dass die entsprechend korrekten Unterlagen/Formulare zum Vertragspartner vorliegen, was in der Prüfrunde 2018 nicht immer der Fall war. Teilweise wurde nicht berücksichtigt, dass bei Anwendung der Verwaltungsphase auch die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners erneut vorgenommen werden muss.

- **Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person**

Auch hinsichtlich der Pflichten zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person kam es im Vergleich zur Prüfrunde 2017 zu einer **Verbesserung**.

Dennoch lässt sich nach wie vor feststellen, dass einerseits die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person durch den Vertragspartner oder eine durch diesen bevollmächtigte Person nicht immer vorlag. Andererseits erfolgte die notwendige Aufarbeitung der Sorgfaltspflichtakten an die mit Ende 2015 eingeführte geänderte Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht immer korrekt. Für Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verweisen wir Sie auf die entsprechende FMA-Mitteilung 2015/7, die kontinuierlich ergänzt wird.

- **Geschäftsprofil**

Auch in der Prüfrunde 2018 erfolgten wieder die meisten Beanstandungen – sowohl aus absoluter als auch prozentueller Sicht – betreffend das Geschäftsprofil.

Nach wie vor ausbau- und verbesserungsfähig ist die Aussagekraft des Profils. Da das Profil die Basis für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung darstellt, muss dieses dementsprechend umfangreiche Informationen enthalten, um eine angemessene Überwachung sicherstellen zu können. Abgesehen von den gesetzlichen Mindestangaben müssen im Profil daher ausreichend Informationen enthalten sein, um den individuellen Gegebenheiten und Risiken einer Geschäftsbeziehung Rechnung tragen zu können.

Auch hinsichtlich der Daten zum wirtschaftlichen Hintergrund sowie der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte erfolgten einige Beanstandungen. Die FMA hat sowohl in der FMA-Wegleitung 2018/7 Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts sowie in der FMA-

Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts umfangreiche Ausführungen zu den Anforderungen an das Geschäftsprofil gemacht.

#### ▪ **Risikobewertung**

Erstmals wurde in der Prüfrunde 2018 die sogenannte Risikobewertung überprüft (siehe Art. 9a SPG und Art. 22a SPV<sup>2</sup>), welche mit der Teilrevision des SPG im Jahr 2017 neu eingeführt wurde. Diese Bestimmungen verpflichten die Sorgfaltspflichtigen die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung individuell zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus müssen die Sorgfaltspflichtigen ihre Geschäftsbeziehungen und Transaktionen entsprechend einem Risikokategorisierungssystem zuordnen.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei nicht um eine gänzlich neue Bestimmung, sondern im Wesentlichen um eine Präzisierung der von den Sorgfaltspflichtigen schon bisher durchzuführenden Risikoanalyse handelt, ist der prozentuelle Anteil von 1.60 % hinsichtlich dieser Beanstandungen nicht auffallend.

Die FMA hat für Dienstleister für Rechtsträger gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG ein Tool zur Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen zur Verfügung gestellt. Einerseits bezogen sich die Beanstandungen darauf, dass die Risikobewertung mittels des FMA-Tools nicht korrekt umgesetzt wurde bzw. die Mindestanforderungen unterlaufen wurden oder die individuelle Risikobewertung die tatsächlichen Gegebenheiten und Risiken des einzelnen Sorgfaltspflichtigen nicht berücksichtigten und abbildeten.

#### ▪ **Politisch exponierte Personen (PEP)**

Die Zahl der Beanstandungen hinsichtlich PEP hat sich im Vergleich zur Prüfrunde 2017 etwas **erhöht**.

Die Pflicht zur Überprüfung einer allfälligen PEP-Qualifikation des Vertragspartners und wirtschaftlich berechtigter Personen (sowie eines Ausschüttungsempfängers) hat sowohl bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung resp. Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion zu erfolgen als auch im Laufe des Bestehens einer Geschäftsbeziehung (sog. PEP-Abgleich). Dieser regelmässige PEP-Abgleich hinsichtlich des gesamten Kundenstamms hat mindestens jährlich zu erfolgen. Sowohl der PEP-Abgleich (einschliesslich „Negativ-Treffer“) als auch die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Leitungsebene über die Aufnahme bzw. Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit PEP müssen im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert sein.

In diesem Zusammenhang weist die FMA darauf hin, dass es sich um einen Verstoss handelt, wenn bspw. in einem Jahr kein PEP-Abgleich vorgenommen wurde.

Details zu den Anforderungen hinsichtlich PEP-Abgleichs finden sich sowohl in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts sowie der FMA-Wegleitung 2018/7 Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts.

---

<sup>2</sup> Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung

## ▪ Interne Weisungen

Die absolute Anzahl der Beanstandungen bei den internen Weisungen hat sich im Vergleich zum Prüfljahr 2017 **leicht verbessert**.

Mit der Teilrevision des SPG im Jahre 2017 waren auch die internen Weisungen entsprechend um die neuen Bestimmungen zu ergänzen bzw. gewisse Punkte anzupassen. Die Beanstandungen waren in aller Regel darauf zurückzuführen, dass die Sorgfaltspflichtigen es unterlassen haben, die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen zeitgerecht vorzunehmen. So blieben bspw. nach wie vor die Abänderungen der SPV zur wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 3, 11a und 12 SPV, LGBl Nr. 249/2015 („Stufe 1“) und LGBl Nr. 250/2015 („Stufe 2“) unberücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die internen Weisungen (siehe Art. 21 SPG sowie Art. 31 SPV) jeweils den aktuellen Stand der Verpflichtungen aus dem SPG und der SPV widerspiegeln müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Beschäftigten einem aktuellen Leitfadens zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten folgen können.

Wie bereits erwähnt, floss das Ergebnis der von der FMA durchgeführten Schwerpunktprüfung betreffend die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Organisation (interne Funktionen) nicht in diese statistische Auswertung mit ein. Zusammenfassend lässt sich aber feststellen, dass das Ergebnis gesamthaft positiv war. Es erfolgten zwei Beanstandungen sowie dreizehn Empfehlungen.

Hinsichtlich der **internen Funktionen** ist festzuhalten, dass die erstmalige Mitteilung dieser Funktionen gegenüber der FMA bis Ende Mai 2018 zu erfolgen hatte. Aus den eingereichten Mitteilungen war ersichtlich, dass insbesondere die Stellvertretung nicht immer klar oder überhaupt nicht benannt war. Gemäss Art. 22 Abs. 2 SPG ist die Stellvertretung sämtlicher interner Funktionen – nämlich Ansprechperson, Sorgfaltspflicht- sowie Untersuchungsbeauftragter – **jederzeit** zu gewährleisten. Nur sofern aufgrund der Grösse des Sorgfaltspflichtigen keine weitere qualifizierte Person zur Verfügung steht, kann **ausnahmsweise** für das verantwortliche Mitglied der Leitungsebene keine Stellvertretung vorgesehen werden. Hinsichtlich des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene ist festzuhalten, dass dieses die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung (SPG/SPV) trägt. Zudem muss es die Sicherstellung einer gesetzmässigen und wirkungsvollen internen Organisation sicherstellen. Zielsetzung dieser Regelung ist es, ein möglichst starkes Bekenntnis für die Geldwäschereibekämpfung in den obersten Organen eines Rechtsträgers zu generieren.

Eine Funktionenakkumulation zwischen dem verantwortlichen Mitglied der Leitungsebene und dem Sorgfaltspflichtbeauftragten oder Untersuchungsbeauftragten ist nur möglich, sofern dem Mitglied der Leitungsebene ausreichend Ressourcen zur Wahrnehmung der weiteren Funktion zur Verfügung stehen. Eine Personalunion zwischen Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragtem ist prinzipiell ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Grösse des Sorgfaltspflichtigen eine Aufgabentrennung nicht zulässt. Es ist jedoch auch eine Übertragung der Aufgaben oder der gesamten Funktion auf eine externe Person oder Fachstelle möglich.

Überdies wurden im Rahmen dieser Prüfrunde insgesamt 24 **Verstösse** festgestellt und entsprechend geahndet. Die Verstösse waren in verschiedenen Bereichen feststellbar, insbesondere aber hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person, dem Geschäftsprofil, der risikoadäquaten Überwachung und der PEP.

Abschliessend wünschen wir Ihnen für 2019 viel Erfolg und freuen wir uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse  
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Simone Edelmann-Böniger

Leiterin Abteilung Aufsicht  
Bereich Andere Finanzintermediäre



Daniela Pieber

Juristische Senior Spezialistin  
Bereich Andere Finanzintermediäre

Beilage: Auswertung der Beanstandungen Prüfrunde 2018

Kopie an: Beauftragter Wirtschaftsprüfer / beauftragte Revisionsgesellschaft